



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 8 (S. 51-58)**  
Titel                       **Gesetz betreffend das Stipendiat.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      04.10.1849

[S. 51] Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
verordnet:

§ 1. Im Kanton Zürich besteht ein Stipendiat mit dem Zwecke, talentvollen Kantonsbürgern, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Ausbildung zu erwerben wünschen, hiezu aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen, diese von Staats wegen zu verschaffen.

§ 2. Alljährlich wird eine Summe von 8200 Frkn. für das Stipendiat ausgesetzt. An diese Summe leistet die Stadt Zürich gemäß der zwischen dem Staate und der Stadt Zürich unterm 11. Dezember 1833 abgeschlossenen Uebereinkunft einen jährlichen Beitrag von 800 Frkn., welcher vierteljährlich an den Schulverwalter abzuliefern ist.

§ 3. Von der für das Stipendiat ausgesetzten Summe werden in der Regel 6400 Frkn. zu Stipendien für solche, welche zürcherische Lehranstalten besuchen, 1600 Frkn. für solche, welche sich außer dem Kanton auszubilden wünschen, 200 Frkn. zu Entschädigungen für die Ueberwachung der Stipendiaten verwendet.

Ausnahmsweise und aus besondern Gründen dürfen auch von der zu Stipendien für solche, welche zürcherische Lehranstalten besuchen, ausgesetzten Summe // [S. 52] von 6400 Frkn. bis auf 600 Frkn. zu Stipendien für solche, welche sich zu ihrer fernern Ausbildung außer den Kanton begeben, und von der zu Stipendien für die Letztern ausgesetzten Summe von 1600 Frkn. bis auf 400 Frkn. zu Stipendien für die Erstern verwendet werden. Jedoch soll von der angegebenen normalen Verwendung dieser Summen so wenig als möglich abgegangen und, wenn von ihr abgewichen werden mußte, bald thunlichst zu ihr zurückgekehrt werden.

Was von der jährlich für das Stipendiat ausgesetzten Summe nicht verwendet wird, fällt in eine besondere Kasse, welche mit zur Ertheilung von Stipendien für solche, die sich außer dem Kanton auszubilden wünschen, bestimmt ist.

§ 4. Aus der zu Stipendien für solche, welche zürcherische Lehranstalten besuchen, jährlich ausgesetzten Summe von 6400 Frkn. werden folgende Jahresstipendien gebildet:

8	Jahresstipendien zu 320 Frkn.	2560 Frkn.
8	"           "           240 "	1920 "
8	"           "           160 "	1280 "
6	"           "           80 "	480 "



4	"	"	40	"	160	"
34	Jahresstipendien					6400 Frkn.

Es können übrigens, wenn die Umstände es erheischen, auch größere Stipendien in kleinere der oben aufgezählten zerlegt, oder mehrere Stipendien mit einander vereinigt werden. Jedoch soll an dem angegebenen Normalbestande so viel als thunlich festgehalten, und wenn von demselben abgewichen // [S. 53] werden mußte, bald möglichst zu ihm zurückgekehrt werden.

Auf keinen Fall dürfen einem Stipendiaten mehr als 320 Frkn. gegeben werden.

Die Ausbezahlung der Stipendien zur Ausbildung an zürcherischen Lehranstalten erfolgt quartalweise und in der Regel zum voraus.

§ 5. Aus der zur Unterstützung derjenigen, welche sich außer dem Kanton auszubilden wünschen, jährlich ausgesetzten Summe von 1600 Frkn. und aus der durch nicht verwendete Stipendien zu demselben Zwecke gebildeten Kasse (§ 3) werden Stipendien in demjenigen Betrage verabreicht, der sich bei einer sorgfältigen Würdigung der jedesmaligen besondern Verhältnisse der zu Unterstützenden als nothwendig herausstellt.

Diese Stipendien werden halbjährlich und in der Regel zum voraus ausbezahlt.

§ 6. Der Erziehungsrath vergibt die Stipendien; seine dießfälligen Beschlüsse unterliegen jedoch der Bestätigung des Regierungsrathes.

§ 7. Bewerber um Stipendien zur Ausbildung an zürcherischen Lehranstalten haben sich darüber, daß sie an der zürcherischen Hochschule immatrikulirt oder an der hiesigen Kantonsschule oder Thierarzneischule als Schüler aufgenommen seien und über entschiedenes Talent, Bewerber um Stipendien zur Ausbildung außer dem Kanton Zürich über ausgezeichnetes Talent, alle Bewerber um Stipendien über Fleiß, Sittlichkeit und Bedürftigkeit auszuweisen.

§ 8. Die Behörden, welche über die Vergebung // [S. 54] der Stipendien zu entscheiden haben, werden dabei vor Allem die Talente, den Fleiß, die Sittlichkeit und die Bedürftigkeit der Bewerber berücksichtigen, wenn aber in diesen Beziehungen die Bewerber gleich empfehlenswerth sind, denjenigen, welche, um sich ihre Ausbildung zu verschaffen, nicht im elterlichen Hause wohnen können, vor denen, welchen dieses möglich ist, ferner denjenigen, welche in ihren Studien weiter vorgerückt sind, vor denen, welche in denselben noch weiter zurück sind, endlich denjenigen, welche bereits einige Zeit an einer hiesigen öffentlichen Bildungsanstalt, vor denen, bei welchen dieß nicht der Fall ist, den Vorzug geben.

Gemäß der zwischen dem Staate und der Stadt Zürich unterm 11. Dezember 1833 abgeschlossenen Uebereinkunft müssen, falls sich geeignete Bewerber zeigen, jedenfalls 800 Frkn. zu Stipendien für Studirende der Theologie an der hiesigen Hochschule verwendet werden.

§ 9. Sämmtliche Stipendien werden höchstens für Ein Jahr zugesichert. Die Stipendien für diejenigen, welche zürcherische Lehranstalten besuchen, sollen so vergeben werden, daß über die weitere Verwendung aller dieser Stipendien mit Beginn jedes Schuljahres neuerdings entschieden werden kann.

Solchen, welche einmal ein Stipendium zum Besuche zürcherischer Lehranstalten nicht bloß auf Probe, sondern unbedingt erhalten haben, soll, falls ihr Fleiß und Betragen



untadelhaft bleiben, ihre Bedürftigkeit fort dauert und das Urtheil über ihre Anlagen sich nicht in ein durchaus ungünstiges um // [S. 55] wandelt, für den Rest ihrer Bildungszeit, die sie an zürcherischen Lehranstalten zubringen, ein Stipendium mindestens in dem Betrage des bisher genossenen verabreicht werden.

§ 10. Die Stipendiaten haben weder Einschreib- noch Immatrikulationsgebühren beim Eintritt in die verschiedenen Kantonallehranstalten, noch Jahresbeiträge für die Sammlungen der betreffenden Anstalten zu entrichten.

§ 11. Der Erziehungs Rath ist berechtigt, höchstens 10 Stipendiaten, die Studirende an der Hochschule, höchstens 20 Stipendiaten, die Schüler der Kantonsschule, und höchstens 3 Stipendiaten, die Schüler der Thierarzneischule sind, der Bezahlung der Kollegien gelder an die besoldeten Professoren oder der Schul gelder ganz oder theilweise zu entheben.

§ 12. Die Sekundärärzte für die medizinische und chirurgische Abtheilung in dem neuen Kantonalkranken hause sind zu der unentgeltlichen ärztlichen Besorgung der sich an sie wendenden Stipendiaten verpflichtet. (Gesetz über die ärztliche Besorgung der Kanton al-Kranken- und Versorgungsanstalten u. s. w. vom 21. Dezember 1841. § 1. 2. c.)

§ 13. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung wird, so weit es Studirende an der hiesigen Hochschule sind, je einem Lehrer derjenigen Fakultät, welcher der betreffende Stipendiat angehört, so weit es Schüler des Gymnasiums sind, dem Rektor desselben, so weit es Schüler der Industrieschule sind, dem Rektor der Industrieschule, // [S. 56] so weit es endlich Schüler der Thierarzneischule sind, dem Direktor derselben übertragen. Die Leitung und Beaufsichtigung derjenigen Stipendiaten, welche ihre Bildung außer dem Kanton erhalten, liegt unmittelbar der ersten Sektion des Erziehungs Rathes ob, welcher es jedoch frei steht, sich hiefür der Mitwirkung geeigneter, in der Nähe dieser Stipendiaten befindlichen Personen zu versichern.

Der Erziehungs Rath wird für die Ueberwachung je der an der zürcherischen Hochschule studirenden Stipendiaten einer Fakultät je einen Inspektor aus der Mitte der Lehrer (Professoren und Privatdozenten) der betreffenden Fakultät auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit ernennen. Diese Inspektoren werden für ihre dießfälligen Dienstleistungen vom Erziehungs Rathe von dem in § 3 festgesetzten Kredite entschädigt.

Die Inspektoren der Stipendiaten der Hochschule, die Rektoren des Gymnasiums und der Industrieschule und der Direktor der Thierarzneischule erstatten periodisch und überdieß, so oft es von dem Erziehungs Rathe oder seiner ersten Sektion verlangt wird, an diese Behörden Bericht über die Leistungen und das Verhalten der ihrer Leitung unterstellten Stipendiaten.

Sie haben, falls die dem Stipendiate übergeordneten Behörden ihnen mit Beziehung auf die Leitung Und Beaufsichtigung der Stipendiaten Aufträge zu ertheilen im Falle sind, dieselben genau zu vollziehen.

§ 14. Die Ausbezahlung der Stipendien liegt dem Kantonsschulverwalter ob. Er erhält hiezu // [S. 57] schriftliche Aufträge von Seite der die Stipendiaten unmittelbar überwachenden Stellen.



Der Kantonsschulverwalter hat die Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Stipendiaten zu stellen und dem Erziehungsrathe zu weiterer Behandlung zu übermachen.

Er verwaltet die Stipendiatenkasse (§ 3) und legt alljährlich Rechnung über den Bestand derselben dem Erziehungsrathe ab, der über die Abnahme der Rechnung entscheidet und sie nach erfolgter Passation dem Finanzrath zu weiterer Verfügung zustellt.

§ 15. Die erste Sektion des Erziehungsrathes übt die Aufsicht über das Stipendiat in seinem ganzen Umfange aus.

Sie trifft die mit Beziehung auf dasselbe erforderlichen Verfügungen, so weit diese nicht gemäß dem gegenwärtigen Gesetze von dem gesammten Erziehungsrathe auszugehen haben.

Sie erstattet je am Schlusse eines Schuljahres dem Erziehungsrathe einen Jahresbericht über den Gang des Stipendiaten.

§ 16. Durch dieses Gesetz werden die mit demselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Gesetz betreffend das Alumnat vom 25. Januar 1832, das Gesetz betreffend die Umwandlung des bisherigen Stipendiums der vier Brode in Geldstipendien vom 9. April 1834 und der § 132 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Kanton Zürich vom 28. Herbstmonat 1832 aufgehoben.

§ 17. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der // [S. 58] Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben, und insbesondere mit dem Erlasse der hiezu erforderlichen Reglements, für welche er die Anträge des Erziehungsrathes einholt, beauftragt.

Zürich, den 10. April 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Rüttimann.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 14. April 1849.

Der Amtsbürgermeister,  
Dr. A. Escher.  
Der erste Staatsschreiber,  
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]